

O.8 Forderungseinzug

Erbringung der Serviceleistung gemäß der Beschreibung und dem Inhalt des Service Portfolios des Jahres 2023

Serviceleistungsvariante gewählt - mit Unterhaltsheranziehung

Wesentliche übertragene Aufgaben bzw. Befugnisse

Der Fachbereich Inkasso übernimmt ab dem Zeitpunkt der Zahlungsgestörtheit einer Forderung alle notwendigen Aufgaben, die bis zum endgültigen Abschluss eines Einziehungsverfahrens notwendig werden. Die Serviceleistung umfasst - abhängig vom jeweiligen Einzelfall - insbesondere nachfolgend aufgeführte Tätigkeiten:

- automatisierte Mahnprozesse
 - arbeitstäglicher Mahnlauf
 - automatisierte Erstellung von Zahlungserinnerungen
 - automatisierte Erstellung der Mahnschreiben inkl. Hinweis auf Vollstreckungsmaßnahmen im Fall der Nichtzahlung (Vollstreckungsandrohung)
 - Berechnung von Mahngebühren und deren eindeutige Zuordnung zu einem Einziehungsfall
 - Erstellung von Bearbeitungshinweisen für die gE
 - Erstellung von Arbeitslisten für die individuelle Kontaktaufnahme mit den Schuldnern (z.B. zur Outboundtelefonie)
- individueller Kontakt mit Schuldnern
 - entgegennahme der Anrufe oder Schreiben der Schuldner mit der Bitte um Stundung, Teilzahlungen bzw. Erlass
 - Entgegennahme von Vergleichsangeboten des Schuldners, in der Regel im Rahmen von gerichtlichen und außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren nach dem Zehnten Teil der InsO
 - individuelle Kontaktaufnahme (telefonisch und/oder schriftlich) mit Schuldnern nach Ausbleiben der Zahlung zum vorgegebenen Fälligkeitstermin mit dem Ziel, eine einvernehmliche Regelung mit dem Schuldner über die Erfüllung seiner Schuld zu erreichen
 - Prüfung und Dokumentation der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Einkommen und Vermögen)
 - Auskünfte im Zusammenhang mit dem Einziehungsverfahren (telefonisch oder schriftlich)

- Treffen von haushaltsrechtlichen Entscheidungen im Rahmen der übertragenen Bewirtschaftungsbefugnisse
 - Entscheidung in Form einer Stundung bis einschließlich 30.000 Euro
 - Entscheidung über (Teil-)Erlass der Forderung bis einschließlich 15.000 Euro (Verzichtsbetrag)
 - Entscheidung über befristete oder unbefristete Niederschlagungen bis einschließlich 50.000 Euro
 - Abschluss von Vergleichen, in der Regel im Rahmen von gerichtlichen und außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren
 - nach dem Zehnten Teil der InsO bis einschließlich 15.000 Euro (Verzichtsbetrag).

Hinweis: Der Inkasso-Service entscheidet im Rahmen der ihm übertragenen Betragsgrenzen über Vergleichsangebote, Stundungs- und (Teil-) Erlassanträge.

Sofern ein Angebot angenommen oder einem Antrag stattgegeben werden soll, erfolgt dies im Einvernehmen mit der gE.

Vom Inkasso-Service entschiedene und vorgenommene Niederschlagungen werden nach Ablauf der vereinbarten Frist (s. Regelungen der ZVV) wirksam.

Die Beteiligung der gE hinsichtlich anzustrebender Vergleiche oder Stundungen wird regelmäßig über das Fachverfahren FINKA sichergestellt.

- Annahme von freiwilligen Zahlungen aus unpfändbarem Einkommen und Vermögen
- individueller Kontakt mit Dritten
 - Erstellung von Vormerkungs- sowie Verrechnungssuchen
 - Weitergabe von Aufrechnungserklärungen des Schuldners an die anordnende Stelle (Verzicht auf Aufrechnungsschutz)
 - notwendige Adressermittlung im Rahmen des Einziehungsverfahrens
 - Einholung von Auskünften bei öffentlichen Registern (z.B. Ausländerzentralregister, Kraftfahrtbundesamt)
- Auskünfte im Zusammenhang mit dem Einziehungsverfahren (telefonisch oder schriftlich)
- Bei Eingang Widerspruch gegen einen vom Inkasso-Service erlassenen Verwaltungsakt: Prüfung und Entscheidung über Vorwegabhilfe
- Abgabe Stellungnahme gegenüber Rechtsbehelfsstelle der gE, wenn keine Abhilfe erfolgt
- bei Bedarf die Einleitung von öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Zwangsvollstreckungen
 - Erteilung der Vollstreckungsanordnung über die Schnittstelle DAVOS (Datenaustausch Vollstreckung ohne Schriftverkehr)
 - automatische Minderung des Vollstreckungsbetrages bei Teilzahlung

- Vollstreckungsersuchen zur Grenzausschreibung
- Erteilung des Vollstreckungsauftrags an den Gerichtsvollzieher
- ggf. Antrag auf Vollstreckungen in Forderungen des Schuldners
 - Pfändung von Arbeitseinkommen
 - ggf. Antrag nach § 850 Abs. 4 ZPO
 - ggf. Antrag auf Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen
 - ggf. Antrag auf Zusammenrechnung Arbeitseinkommen und Sozialleistung
 - Kontenpfändung
 - Pfändung von Ansprüchen aus einer Kapitallebensversicherung
 - ggf. Pfändung bei Unterhaltsansprüchen, § 850d ZPO
 - ggf. Prüfung § 850f Abs. 2 ZPO bei Deliktforderungen zur Herabsetzung der Pfändungsfreigrenzen
 - ggf. Antrag auf Vollstreckung von unbeweglichen Sachen
 - Eintragung einer Zwangssicherungshypothek
 - ggf. Antrag auf Zwangsversteigerung
 - ggf. Antrag auf Zwangsverwaltung
 - ggf. Antrag auf Vermögensauskunft des Schuldners (§ 802c ZPO, § 284 AO)
- Beendigung der Vollstreckung
 - Auswertung des zurückgereichten Vollstreckungsvorgangs
 - ggf. neue Vollstreckungsanträge
- Entscheidung über die Fortführung des Einziehungsverfahrens
 - befristete Niederschlagung
 - unbefristete Niederschlagung
- Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung
 - Abschluss von Vergleichen im Rahmen von Insolvenzplanverfahren nach dem Sechsten Teil der InsO sowie gerichtlichen und außergerichtlichen Schuldenbereinigerungsverfahren nach dem Zehnten Teil der InsO bis einschließlich 15.000 Euro (Verzichtsbetrag)

- Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens
 - Anmeldung zur Insolvenztabelle
 - ggf. Hinweis auf Deliktforderung (§ 302 Nr. 1 InsO)
 - Überwachung des Verfahrens
 - ggf. Anträge auf Versagung der Restschuldbefreiung
- Restschuldbefreiung angekündigt
 - Überwachung von Zahlungseingängen in der Wohlverhaltensperiode
 - Überwachung der Obliegenheiten des Schuldners
 - ggf. Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung (Obliegenheitsverletzungen)
 - nach Zuerkennung Restschuldbefreiung (Gerichtsbeschluss) unbefristete Niederschlagung
- Weiterverfolgung gegen mögliche Erben
 - Erbenermittlung
 - Anhörung des Erben mit erster Zahlungsaufforderung
 - Prüfung ggf. erhobener Einwände
 - ggf. Erlass des Haftungsbescheides
 - Weiterverfolgung, ggf. zwangsweise Durchsetzung, der Forderung
- Haftung von Unternehmen
 - Gesellschafterhaftung
- Versenden von Informationsschreiben an volljährig gewordene Kundinnen und Kunden über die Möglichkeit der Einrede der beschränkten Minderjährigenhaftung nach § 1629a BGB. Das Schreiben wird nicht bei Forderungen gegen volljährig gewordene Kundinnen und Kunden aus rückständigem Unterhalt verschickt.

- Forderungsverjährung

- Bearbeitung von Verjährung bedrohter Forderungen, ggf. Einleitung erforderlicher, verjährungsunterbrechender Maßnahmen
- Prüfung der Verjährung im laufenden Einziehungsverfahren
- Bearbeitung von verjährten Forderungen im laufenden Einziehungsverfahren

Hinweis: Die Entscheidung über die Berücksichtigung der Verjährung von Amts wegen oder auf Einrede für die Haushaltsmittel des Bundes nach BHO (aufgrund BSG-Urteil vom 04.03.2021, AZ: B 11 AL 5/20 R) steht noch aus. Sobald die Entscheidung getroffen wurde, wird der Prozess - auf Basis der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes umgehend entsprechend angepasst. Forderungen, bei denen die Verjährung festgestellt und von der Kundin oder dem Kunden die Einrede der Verjährung nicht erhoben wurde, werden bis zur Entscheidung der Berücksichtigung der Verjährung von Amts wegen oder auf Einrede in ERP gekennzeichnet und mit Mahnspergrund versehen. Hat die Kundin oder der Kunde bei einer verjährten Forderung die Einrede der Verjährung erhoben, wird die Forderung unbefristet niedergeschlagen.

- Bei Wahl des Moduls „Einziehung vom rückständigen Unterhalt“ werden alle vorgenannten Aufgaben des Inkasso-Service durch spezialisierte Serviceeinheiten der Inkasso-Sachbearbeitung für Forderungen aus rückständigem Unterhalt übernommen.